

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 2-A - 064 - a - 02 - 27

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Skoruppa / Kö
Telefon 815 - 2951
Telefax 815 - 2219
E-Mail gerhard.skoruppa@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 15. September 2005

Anerkennungsbescheid

Auf Grund § 4 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267) wird

Herr Dipl.-Ing. Hubert Kehr
Siegener Str. 46, 65936 Frankfurt am Main ,

als Sachverständiger für die Prüfung der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 HausPrüfVO aufgeführten

- **lüftungstechnischen Anlagen und**
- **CO-Warnanlagen in Großgaragen**

anerkannt.

Die Anerkennung umfasst die Berechtigung zur Durchführung entsprechender Prüfungen in allen baulichen Anlagen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12 HausPrüfVO.

Der Sachverständige ist nach § 2 Abs. 4 und 5 HausPrüfVO verpflichtet,

- dem Auftraggeber (Bauherrschaft bzw. Betreiberin/Betreiber) einen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen vorzulegen und eine angemessene Frist zur Beseitigung gegebenenfalls festgestellter Mängel aufzugeben,
- sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel durch persönliche Inaugenscheinnahme zu überzeugen und hierfür eine ergänzende Bescheinigung auszustellen und
- bei Feststellung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Der Sachverständige ist an die weiteren Pflichten und Aufgaben nach § 6 HausPrüfVO gebunden. Eine Änderung der Anschrift hat der Sachverständige unverzüglich der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern und den Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen.

Die Anerkennung erlischt nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 HausPrüfVO.
Sie wird überdies unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 7 Abs. 2 HausPrüfVO) ausgesprochen.

Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde zurückzugeben.

Im Auftrag



Gerd Skoruppa